

Geschäftsverzeichnissnr. 5713
Entscheid Nr. 20/2014 vom 29. Januar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 104/1 und Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, eingefügt bzw. ersetzt durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013, erhoben von L.L.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. September 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. September 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L.L. Klage auf Nichtigklärung der Artikel 104/1 und 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, eingefügt bzw. ersetzt durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013 zur Abänderung des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2013, zweite Ausgabe).

Die klagende Partei beantragte ebenfalls die einstweilige Aufhebung von Artikel 108 § 2 Absatz 1 des vorerwähnten Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005, ersetzt durch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 2013. Mit Entscheid Nr. 143/2013 vom 30. Oktober 2013, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 2013 veröffentlicht wurde, hat der Gerichtshof diese Bestimmung einstweilig aufgehoben.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Januar 2014

- erschien RÄin A. Vandeveld *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Sappe Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 104/1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten bestimmt:

« Wenn der Inhaftierte durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit Schäden an Gütern verursacht, die ihm durch die Strafvollzugsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, kann der Direktor den Betrag der verursachten Schäden mit den Geldsummen verrechnen, die die Strafvollzugsverwaltung dem Inhaftierten schuldet. Die Einbehaltung auf Einkünfte aus Vollzugsarbeit darf jedoch pro Monat nicht höher sein als vierzig Prozent des auszahlenden Betrags ».

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2013 zur Abänderung des Grundsatzgesetzes über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten eingefügt.

B.1.2. Artikel 108 § 2 Absatz 1 des vorerwähnten Grundsatzgesetzes bestimmt:

« Alle Inhaftierten werden einer Körperdurchsuchung unterzogen:

- beim Betreten des Gefängnisses;
- vor der Unterbringung in einer Sicherungszelle oder der Einschließung in einer Strafzelle;
- gemäß den im Gefängnis geltenden Richtlinien, nach dem Besuch der in Artikel 59 erwähnten Personen, der nicht in einem Raum mit durchsichtiger Trennwand zwischen dem Besucher und dem Inhaftierten stattgefunden hat ».

Diese Bestimmung wurde eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013 « zur Abänderung des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten ». Die Körperdurchsuchung erlaubt es, den Inhaftierten zu verpflichten, sich vollständig zu entkleiden und eine äußere Untersuchung der Körperöffnungen und -hohlräume vornehmen zu lassen (Artikel 108 § 2 Absatz 3 des Grundsatzgesetzes, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013).

Kraft des unverändert gebliebenen Artikels 108 § 1 des Grundsatzgesetzes darf in dem Fall, dass es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, die Kleidung des Inhaftierten von den zu diesem Zweck vom Direktor bevollmächtigten Mitgliedern des Wachpersonals und unter Einhaltung der von ihm erteilten Richtlinien durchsucht werden. Durch diese Durchsuchung soll geprüft werden, ob der Inhaftierte im Besitz verbotener oder gefährlicher Gegenstände oder Substanzen ist.

Vor der Abänderung von Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes wurde eine Körperdurchsuchung nur dann, wenn es individuelle Hinweise darauf gab, dass die Durchsuchung der Kleidung nicht ausreichte, um das vorerwähnte Ziel zu erreichen, und nach einem Sonderbeschluss des Direktors erlaubt. Eine ähnliche Bestimmung wurde nun in Absatz 2

von Artikel 108 § 2 aufgenommen, insbesondere für die Situationen, die nicht im neuen Absatz 1 vorgesehen sind:

« Der Inhaftierte wird einer Körperdurchsuchung unterzogen, wenn es nach Auffassung des Direktors individuelle Hinweise darauf gibt, dass die Durchsuchung der Kleidung nicht ausreicht, um das in Paragraph 1 Absatz 2 beschriebene Ziel zu erreichen. Der Direktor übermittelt dem Inhaftierten seine Entscheidung schriftlich spätestens vierundzwanzig Stunden, nachdem die Durchsuchung stattgefunden hat ».

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 108 § 2 werden nicht angefochten. Die Kritik des Klägers richtet sich nur gegen die Einführung einer systematischen Durchsuchung in den in Absatz 1 angeführten Situationen, ohne dass diese Durchsuchung auf individuellen Hinweisen beruhen müsse und ohne dass dazu ein Sonderbeschluss gefasst werden müsse.

Die anderen Bedingungen, die für die Durchsuchung zu erfüllen sind, bleiben bestehen. Die Körperdurchsuchung darf nur in einem geschlossenen Raum in Abwesenheit anderer Inhaftierter erfolgen und muss von mindestens zwei zu diesem Zweck vom Direktor beauftragten Personalmitgliedern desselben Geschlechts wie das des Inhaftierten vorgenommen werden (Artikel 108 § 2 Absatz 4 des Grundsatzgesetzes). Die Durchsuchung der Kleidung und die Körperdurchsuchung dürfen keinen schikanösen Charakter haben und müssen unter Achtung der Würde des Inhaftierten erfolgen (Artikel 108 § 3 des Grundsatzgesetzes).

B.2. In seiner Entscheidung Nr. 143/2013 vom 30. Oktober 2013, mit dem Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes einstweilig aufgehoben wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Kläger zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde und dass er jederzeit verpflichtet werden kann, die verbleibende Zeit abzusitzen. Er weist also das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, die auf Inhaftierte anwendbar sind, nach.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der gegen Artikel 104/1 des Grundsatzgesetzes gerichtete Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung und mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere den Rechten der Verteidigung und dem Grundsatz, wonach niemand gleichzeitig Richter und Partei sein darf, abgeleitet.

Aufgrund der angefochtenen Bestimmung kann der Gefängnisdirektor dann, wenn der Inhaftierte durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit Schäden an Gütern verursacht, die ihm durch

die Strafvollzugsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, den Betrag der verursachten Schäden mit den Geldsummen verrechnen, die die Strafvollzugsverwaltung dem Inhaftierten schuldet. Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, dass die Feststellung der Haftung und die Bestimmung des Betrags der verursachten Schäden Sache eines unabhängigen und unparteiischen Richters, und zwar eines Gerichts der rechtsprechenden Gewalt sei.

B.4. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Artikel 144 der Verfassung garantiert, dass Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören.

Diese Bestimmungen verhindern nicht, dass die Behörden - im vorliegenden Fall ein Gefängnisdirektor - eine Entscheidung in Bezug auf ein bürgerliches Recht - im vorliegenden Fall über die außervertragliche Haftung für an Gefängnisgütern verursachte Schäden - trifft, sofern gegen diese Entscheidung Beschwerde bei einem Gericht der rechtsprechenden Gewalt eingelegt werden kann.

B.5. Die aufgrund der angefochtenen Bestimmung getroffene Entscheidung des Gefängnisdirektors im Bereich der außervertraglichen Haftung des Inhaftierten kann beim zuständigen Richter der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Der Inhaftierte tritt in diesem Fall zwar als Kläger und nicht als Beklagter, so wie es der Fall wäre, wenn die Behörden eine Klage in Sachen außervertraglicher Haftung erheben, auf, aber die inhärenten Nachteile, die der klagenden Partei zufolge damit verbunden wären, könnten an sich nicht ausreichen, damit eine Ungleichheit der Prozessparteien festgestellt wird. Sie beeinträchtigen weder die Rechte der Verteidigung, noch das Recht auf gleichen Zugang zum Richter.

B.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7. Der gegen Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes gerichtete Klagegrund ist unter anderem aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet. Nach Auffassung des Klägers verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die vorerwähnten Artikel, indem darin festgelegt sei, dass in den angeführten Fällen immer eine Körperdurchsuchung stattfinden müsse, auch wenn die Notwendigkeit dazu nicht nachgewiesen werde.

B.8. Die angefochtene Bestimmung wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

« Die Körperdurchsuchung ist ein wichtiger Sicherheitsfaktor in den Gefängnissen. Auch auf diesem Gebiet zeigt die Praxis, dass eine Änderung der geltenden Gesetzesbestimmungen notwendig ist. Bisher kann der Direktor nur zu einer Körperdurchsuchung übergehen, wenn es individuelle Hinweise darauf gibt, dass die Durchsuchung der Kleidung nicht ausreicht, um die Ordnung und die Sicherheit aufrechtzuerhalten. Der Staatsrat hat Disziplinarstrafen für nichtig erklärt, weil Körperdurchsuchungen durchgeführt wurden, ohne dass vor dem Beschluss über ihre Ausführung eine schriftliche Information des Inhaftierten erfolgte. Ein solches Erfordernis führt zur Wirkungslosigkeit der Körperdurchsuchungen und gefährdet somit die Sicherheit.

Außerdem ist es im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig, dass dem Direktor die Möglichkeit geboten wird, die Körperdurchsuchung anzuordnen, wenn der Inhaftierte mit Personen, die nicht Personalmitgliedern gleichgestellt werden können, in Kontakt war, ohne ein spezifisches und individuelles Risiko für die Ordnung und Sicherheit nachweisen zu müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2744/001, SS. 4-5).

B.9. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat zum Entwurf der Bestimmung folgendes Gutachten abgegeben:

« Der Unterschied zur bestehenden Regelung besteht also darin, dass die Durchsuchung in den drei erstgenannten Fällen automatisch erfolgt und daher nicht mehr auf einem Einzelbeschluss des Gefängnisdirektors beruht, der aufgrund konkreter und individueller Hinweise gefasst wird, sondern aufgrund einer allgemein geltenden Regelung erfolgt.

Somit wird von der grundsätzlichen Entscheidung abgewichen, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Grundsatzgesetzes getroffen hat, nämlich die Durchsuchung wegen ihrer drastischen Beschaffenheit nur in individuellen Fällen zu erlauben. Wie die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates geurteilt hat, betrachtete der Gesetzgeber die Entkleidung bis auf den nackten Körper als eine ernsthafte Beeinträchtigung der persönlichen Würde und wurde dafür die vorherige Erlaubnis des Gefängnisdirektors vorgeschrieben.

Die Begründung des Entwurfs enthält kaum Hinweise zur Rechtfertigung der Abweichung von dieser Entscheidung; es wird lediglich vage auf die Praxis und die Ineffizienz der bestehenden Regelung verwiesen, wobei das Bestehen 'mehrerer Probleme' erwähnt wird.

Es stellt sich die Frage, ob der Entwurf von Artikel 108 § 2 Absätze 1 bis 3 der Prüfung anhand der Grundrechte standhalten kann » (ebenda, SS. 18-19).

Nach einer Prüfung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, hat der Staatsrat geschlussfolgert:

« Auch wenn angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber allgemein eine Reihe von Fällen bestimmt, in denen davon ausgegangen werden kann, dass ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit oder die Ordnung in den Gefängnissen besteht, und in denen grundsätzlich eine

Körperdurchsuchung stattfinden kann, muss folglich dabei wohl, und bestimmt, wenn es sich um sehr weite Kategorien handelt, ein Spielraum bestehen für eine Beurteilung *in concreto*, die dazu führt, dass von der Körperdurchsuchung abgesehen wird, wenn eindeutig keine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Sicherheit besteht. Somit können Anwendungen vermieden werden, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der EMRK beinhalten. Der Entwurf von Artikel 108 § 2 Absatz 1 ist in diesem Sinne zu ergänzen » (ebenda, SS. 20-21).

B.10. Der Gesetzgeber hat dem Gutachten des Staatsrates nicht Folge geleistet:

« In einer Reihe von Situationen hat sich eine systematische Körperdurchsuchung als notwendig erwiesen, um die Sicherheit des Personals und der Inhaftierten gewährleisten zu können. So muss jeder Inhaftierte, der von außen kommt, beim Betreten des Gefängnisses einer Körperdurchsuchung unterzogen werden. Verbotene Objekte, wie beispielsweise Drogen, werden nämlich immer nach Kontakten mit der Außenwelt ins Gefängnis geschmuggelt. Diese Gegenstände werden am Körper versteckt und können nicht durch das Metallportal oder bei der Durchsuchung der Kleidung entdeckt werden. Die Körperdurchsuchung ist dann die einzige Kontrollmaßnahme, die derzeit solche Sicherheitsprobleme lösen kann.

Auch Inhaftierte, die das Gefängnis regelmäßig verlassen und die an sich keine Gefahr für die Sicherheit darstellen, müssen bei der Rückkehr zum Gefängnis systematisch einer Körperdurchsuchung unterzogen werden. Die Praxis zeigt nämlich, dass sie schwer durch Mithäftlinge unter Druck gesetzt werden können, um die unterschiedlichsten verbotenen Gegenstände ins Gefängnis zu schmuggeln. Daher liegt es im Interesse der persönlichen Sicherheit dieser Inhaftierten selbst, dass sie systematisch der Körperdurchsuchung unterzogen werden. Aus diesem Grund schließen wir uns dem Gutachten des Staatsrates in diesem Punkt nicht an » (ebenda, SS. 6-7).

Im weiteren Verlauf der Vorarbeiten wurde ferner präzisiert, dass keine Durchsuchung stattfinden wird, « wenn kein Kontakt mit Personen, die extern zu den Haftanstalten sind, stattgefunden hat. Zur Veranschaulichung werden folgende Fälle angeführt: im Falle der Überführung zu einem anderen Gefängnis oder von und zu einem Gericht und im Falle der Einsichtnahme der Strafakte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2744/004, S. 23).

B.11. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Bezüglich der Körperdurchsuchung von Inhaftierten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Tragweite der vorerwähnten Bestimmung wie folgt präzisiert:

« 116. Der Gerichtshof hat jedoch bereits geurteilt, dass eine solche Behandlung an sich nicht gesetzwidrig ist; die Körperdurchsuchung, selbst die vollständige Durchsuchung, kann sich bisweilen als notwendig erweisen, um die Sicherheit in einem Gefängnis - einschließlich

derjenigen des Inhaftierten selbst - zu gewährleisten, die Ordnung aufrechtzuerhalten oder strafrechtliche Verstöße zu vermeiden (siehe beispielsweise die Urteile *Valašinas*, § 117, *Van der Ven*, § 60, und *Lorsé*, § 72). Außerdem kann man nicht sagen, dass eine solche Durchsuchung grundsätzlich ein Maß an Leiden oder Erniedrigung beinhaltet, das über das Unvermeidliche hinausgeht (*Frérot*, vorerwähnt, § 40).

117. Außerdem gilt, dass die Körperdurchsuchung nicht nur ‘ notwendig ’ sein muss, um eines dieser Ziele zu erreichen (*Ramirez Sanchez*, vorerwähnt, § 119), sondern auch ‘ auf angemessene Weise ’ durchgeführt werden muss (siehe beispielsweise *Valašinas*, vorerwähnt). Wie vorstehend in Erinnerung gerufen wurde, sind zur Beurteilung der Frage, ob das Maß der Ernsthaftigkeit, über dem eine schlechte Behandlung zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung gehört, überschritten wurde, alle Umstände einer jeden Rechtssache zu berücksichtigen. Der Gerichtshof ist daher zu der Schlussfolgerung gelangt, dass dieses Maß überschritten wird im Fall von vollständigen Körperdurchsuchungen, die allesamt auf normale Weise erfolgt sind, weil eine Durchsuchung dieser Art jede Woche, systematisch, routinemäßig und ohne präzise Begründung, die mit dem Verhalten des Klägers zusammenhing, stattgefunden hat (*Van der Ven*, vorerwähnt, §§ 58 ff., und *Lorsé*, vorerwähnt, § 70) » (EuGHMR, 15. Juni 2010, *Ciupercescu* gegen Rumänien).

In einem Urteil vom 12. Juni 2007 hat derselbe Gerichtshof entschieden, dass die Anwendung eines französischen Gesetzes, das Ähnlichkeiten zu der nunmehr angefochtenen Bestimmung aufweist, unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache im Widerspruch zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention stand (EuGHMR, 12. Juni 2007, *Frérot* gegen Frankreich). In einem Urteil vom 31. Oktober 2013 wurde die konkrete Anwendung eines ähnlichen Gesetzes bei der Überführung eines Inhaftierten zum Gericht nicht als im Widerspruch zu derselben Vertragsbestimmung stehend angesehen (EuGHMR, 31. Oktober 2013, *S.J. (Nr. 2)* gegen Luxemburg).

B.12. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass eine Körperdurchsuchung unter bestimmten Umständen notwendig sein kann, um die Ordnung und Sicherheit in den Gefängnissen aufrechtzuerhalten und die Begehung von Straftaten zu verhindern, insbesondere, wenn das Verhalten des Inhaftierten Anlass dazu gibt (siehe EuGHMR, 29. Mai 2012, *Julin* gegen Estland, § 189; 10. Oktober 2013, *Voloshyn* gegen Ukraine, § 54).

B.13. Indem jedoch eine systematische Körperdurchsuchung vorgesehen wird, jedes Mal, wenn ein Inhaftierter das Gefängnis betritt, jedes Mal, wenn ein Inhaftierter in einer Sicherungszelle untergebracht wird oder in einer Strafzelle eingeschlossen wird, und jedes Mal, wenn ein Inhaftierter Besuch erhalten hat, geht die angefochtene Bestimmung über das hinaus, was strikt notwendig ist, um die angestrebte Zielsetzung zu erreichen. Es kann nämlich nicht angenommen werden, dass jede dieser Situationen auf Seiten eines jeden Inhaftierten ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit oder die Ordnung im Gefängnis entstehen lässt.

Diese Feststellung wird nicht beeinträchtigt durch die Bedingung, dass in der Situation, wo der Inhaftierte Besuch erhalten hat, die Körperdurchsuchung « gemäß den im Gefängnis geltenden Richtlinien » erfolgt (Artikel 108 § 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich). Solche Richtlinien können nämlich nicht Vorrang haben vor dem deutlichen Text des Gesetzes, in dem eine Körperdurchsuchung vorgesehen ist nach jedem Besuch, der nicht in einem Raum mit durchsichtiger Trennwand zwischen dem Besucher und dem Inhaftierten stattgefunden hat,

Dadurch, dass die angefochtene Bestimmung eine systematische Durchsuchung vorsieht, und zwar ohne eine präzise Rechtfertigung, die mit dem Verhalten des Inhaftierten zusammenhängt, verstößt sie somit auf diskriminierende Weise gegen das Verbot, auf erniedrigende Weise behandelt zu werden. Dies gilt umso mehr, als Artikel 108 § 2 Absätze 2 und 3 des Grundsatzgesetzes es dem Direktor der Strafanstalt ermöglicht, die Körperdurchsuchung aufgrund von individuellen Hinweisen darauf, dass die Durchsuchung der Kleidung des Inhaftierten nicht ausreicht, damit geprüft werden kann, ob der Inhaftierte im Besitz verbotener oder gefährlicher Gegenstände oder Substanzen ist, durchführen zu lassen.

B.14. Der zweite Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013, für nichtig;
- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt